

**Gebührensatzung
für die Städtische Musikschule Meerbusch
vom 9. Juni 2006**

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV.NRW S. 498) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV.NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 24. Mai 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Nutzungsverhältnis, Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich; die in dieser Satzung genannten Verträge sind öffentlich-rechtliche Verträge.
- (2) Die Städtische Musikschule kann Mindest- oder Höchstteilnehmerzahlen bestimmen, Altersgrenzen für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen festlegen oder die Zulassung aus pädagogischen Gründen von Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen abhängig machen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss.
- (3) Gebührenschuldner ist der Partner des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der sich zur Gebührenzahlung verpflichtet. Neben dem Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter für die Zahlung der Gebühren und für Schadensersatz aus der Vermietung von Musikinstrumenten als Gesamtschuldner
- (4) Für die Teilnahme am Unterricht und sonstigen Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Meerbusch werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Für die befristete Überlassung von Musikinstrumenten oder anderen Lehr- und Lernmitteln durch die Städtische Musikschule für ihre Schüler und Nutzer werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (6) Für den Eintritt zu Veranstaltungen der Städtischen Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (7) Erklärungen, für die die Schriftform vorgeschrieben ist, können auch per Telefax, nicht jedoch per E-Mail, SMS oder gleichartigen Medien übermittelt werden.

§ 2

Zeitraum, Musikschuljahr

- (1) Das Musikschuljahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Teilnehmergebühren gem. § 1 (4) und Überlassungsgebühren gem. § 1 (5) sind Jahresgebühren.
- (2) *¹ Die Gebührenpflicht für die Teilnehmergebühren gemäß § 1 (4) beginnt mit Wirksamkeit des Unterrichtsvertrages. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Der Vertrag wird in der Regel unbefristet geschlossen. Er kann zum 31. März und zum 30. September gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

*¹ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

- (3) Bei erstmaligem Abschluss eines Vertrages in den elementaren Grundfächern (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Zum Ende dieser Probezeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überlassung gem. § 1 (5) beginnt mit Wirksamkeit des Überlassungsvertrages gem. § 10 und endet mit Ablauf der Vertragsdauer, jedoch keinesfalls vor der ordnungsgemäßen und vollständigen Rückgabe an die Städtische Musikschule. Die festgesetzten Raten sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.
- (5) Wird die Gebührensatzung so geändert, dass dem Gebührenpflichtigen keine Kündigungsfrist zum Ende des Musikschuljahres bleibt, kann er nach Bekanntgabe des geänderten Gebührenbescheides mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

§ 3

Unterrichtszeiten, Unterrichtsorte

- (1) Eine Unterrichtseinheit umfasst 50 Minuten, eine halbe Unterrichtseinheit 25 Minuten. Bei Gruppenunterricht kann der unterrichtende Musikschullehrer die Gruppe teilen und jeder Teilgruppe 25 Minuten Unterricht erteilen.
- (2) *² Eine Unterrichtseinheit in der Musikalischen Früherziehung umfasst 60 Minuten.
- (3) Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- (4) Der Unterricht findet zu Zeiten und in geeigneten Räumen statt, die die Musikschule in einem Stundenplan festlegt. Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsgebäudes ist Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
- (5) Die Unterrichts- und Ferienzeit orientiert sich an den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Der Unterricht entfällt an gesetzlichen Feiertagen, am Rosenmontag und am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien.
- (6) Das Unterrichtsprogramm, die Staffelung nach Altersgruppen sowie die Leistungsanforderungen richten sich nach dem Lehrplan des Verbandes Deutscher Musikschulen.
- (7) Dem Teilnehmer wird auf Antrag ein Zeugnis über seine musikalischen Fähigkeiten und Leistungen erteilt.

*² vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

§ 4 *3
Gebühren Jugendliche

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit Je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer	monatliche Rate
1. Grundgebühr		42,00 €	3,50 €
2. ELEMENTARBEREICH			
2. 1 Musikalische Früherziehung	gem. § 3 (2)	zusätzlich zu Tarifstelle 1 258,00 €	21,50 €
2. 2 Musikalische Grundausbildung			
bis 10 Teilnehmer (Klassenunterricht)	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 194,40 €	16,20 €
3. INSTRUMENTAL-, VOKAL und KOMPOSITIONSUNTERRICHT			
3.1 Einzelunterricht			
3.11 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 508,80 €	42,40 €
3.12 alle Fächer außer Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 1018,80 €	84,90 €
3.13 Klavier/ Keyboard / E-Orgel	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 558,00 €	46,50 €
3.14 Klavier / Keyboard / E-Orgel	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 1116,00 €	93,00 €
3.2 Gruppenunterricht			
3.21 Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 285,60 €	23,80 €
3.22 Gruppe 2 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 510,00 €	42,50 €
3.23 Gruppe 3 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 384,00 €	32,00 €
3.24 Gruppe 4 Schüler	1	zusätzlich zu Tarifstelle 1 285,60 €	23,80 €
3.25 Klavier / Keyboard / E-Orgel Gruppe 2 Schüler	0,5	zusätzlich zu Tarifstelle 1 302,40 €	25,20 €
4. Klassenunterricht		zusätzlich zu Tarifstelle 1 238,80 €	19,90 €
5. Ensemble/Ergänzungsfach		Jahresgebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer	
5.1 Musiktheorie / Gehörbildung		153,60 €	12,80 €
5.2 Ensembles und Orchester sofern keine Gebühr nach Tarifstelle 1 fällig ist		153,60 €	12,80 €

(2) Als Jugendliche im Sinne dieser Gebührenregelung gelten auch Erwachsene, die sich noch in einer Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

*3 vom 1. Oktober 2017 an geltende Fassung entsprechend der 6. Änderung vom 29.09.2016 – 44.01-3

(3) Erwachsene i.S.v. § 5 zahlen Gebühren nach der Tarifgruppe 3 des § 4 (1) (Ergänzungs-fachgebühren), wenn und soweit ihre Teilnahme unabweisbar für das Zustandekommen oder den Fortbestand eines Ensembles mit der Zielgruppe nach § 4 ist. Das gilt nur solange Gebührenpflichtige nach § 5 nicht die Mehrheit des Ensembles bilden und das Ensemble durch deren Teilnahme auch zukünftig nicht in einen Tarif mit niedrigerem Kostendeckungsgrad wechselt.

(4) *⁴entfällt

§ 5 *⁵
Gebühren Erwachsene

Unterrichtsart	Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche	Jahresgebühr je Teilnehmer
2. INSTRUMENTAL- und VOKALUNTERRICHT		
2.1 Einzelunterricht		
2.11 alle Vokal- und Instrumentalfächer	0,5	1152,00 €
2.12 alle Vokal- und Instrumentalfächer	1	2302,00 €
2.2 Gruppenunterricht		
2.21 Gruppe 2 Schüler	0,5	583,00 €
2.22 Gruppe 2 Schüler	1	1152,00 €
2.23 Gruppe 3 Schüler	1	768,00 €
2.24 Gruppe 4 Schüler	1	583,00 €
3. Ensemble		Jahresgebühr je Unterrichtseinheit je Unterrichtswoche je Teilnehmer
alle Ensembles Gebühr wie Gruppenunterrichte je nach Gruppengröße		2306,00€ dividiert durch Teilnehmerzahl

§ 6 *⁶

Gebührenermäßigung für Familien, Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen, Unterrichtsausfall

(1) Bei der Gebührenfestsetzung können Ermäßigungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt werden. Dabei wird von der jeweiligen Gebühr

- ab zwei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 5 %
 - ab drei zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 10 %
 - ab vier zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 15 %
 - ab fünf zum Beginn des Musikschuljahres gebührenpflichtigen Familienmitgliedern 20 %
- abgezogen.

(2) Für darüber hinaus gehende Billigkeitsmaßnahmen und Sozialermäßigungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Insbesondere dürfen Gebühren nach dieser Satzung ganz oder zum Teil nur erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Musikschuljahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten insgesamt erstattet.

* ⁴ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

* ⁵ vom 1. Oktober 2017 an geltende Fassung entsprechend der 6. Änderung vom 29.09.2016 - 44.01.02 -

* ⁶ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

§ 7 Kurse und Projekte

Die Gebühren für Kurse und Projekte werden von der Schulleitung entsprechend dem Aufwand festgesetzt. In den Fällen, in denen der Betrag 11,00 € je Projektstunde zzgl. Fahrt und Unterbringungskosten sowie andererbarer Auslagen nicht übersteigt, entscheidet die Bürgermeisterin.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

- (1) Eine außerordentliche Kündigung durch Gebührenschuldner gem. § 1 (4) und (5) ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen.
- (2) Die Kündigung wegen Wegzuges aus dem Gemeindegebiet, Aufnahme eines Studiums oder Berufes wird nur durch entsprechende Nachweise wirksam. Die Gebührenpflicht endet frühestens sechs Wochen nach Zugang der wirksamen Kündigung.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch die Städtische Musikschule ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - nicht genügende Leistungen des Teilnehmers ,
 - unregelmäßige Teilnahme,
 - wiederholtes oder längeres unentschuldigtes Fehlen,
 - in unzumutbarer Weise störendes Verhalten,
 - grob vertrags- oder treuwidriges Verhalten.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 findet keine Gebührenerstattung statt.

§ 9 Überlassung von Instrumenten

- (1) Die Städtische Musikschule überlässt befristet im Rahmen ihres Bestandes an ihre Teilnehmer Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel.
- (2) Der Überlassungsvertrag wird längstens für ein Jahr abgeschlossen. Er wird in der Regel zu Beginn des Musikschuljahres geschlossen. Er kann für einen Zeitraum von bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Darüber hinaus ist kein weiterer Überlassungsvertrag für dasselbe Instrument oder dieselben Lehr- und Lernmittel zulässig. *7 Dieser Ausschluss weiterer Verlängerungen gilt nicht für kleinemensurierte Instrumente. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verlängerung des Mietvertrages, insbesondere für den Fall, dass das vermietete Instrument zu Beginn des Schuljahres an neue Schüler vermietet werden soll.
- (3) Die Überlassungsgebühr beträgt für:

alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel für das ersten Überlassungsjahr	120,00 €
alle Musikinstrumente oder Lehr- und Lernmittel im zweiten Überlassungsjahr	180,00 €
*8 Kleinmensurierte Instrumente	120,00 €
- (4) Verbrauchsmaterial wie Blättchen hat der Gebührenpflichtige selbst zu besorgen, nach Absatz 2 überlassene Bücher und Hefte hat er auf seine Kosten mit einem nicht klebenden Schutzumschlag zu versehen.
- (5) Saiten sowie Blätter und Rohre der Holzblasinstrumente unterliegen einem natürlichen Verschleiß und sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen.

*7 vom 14. März 2007 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 8. März 2007 - 44.01.01 -

*8 vom 14. März 2007 an geltende Fassung entsprechend der 1. Änderung vom 8. März 2007 - 44.01.01 -

- (6) Überlassene Musikinstrumente oder andere Lehr- und Lernmittel dürfen nur von den im Überlassungsvertrag Genannten genutzt werden.
- (7) Die Städtische Musikschule kann im Einzelfall Musikinstrumente auch gebührenfrei überlassen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Städtischen Musikschule, insbesondere zur Förderung der Spielkreis- oder Orchesterarbeit geboten ist.
- (8) *⁹Bei verspäteter Rückgabe wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € zuzüglich der Kosten eines Ersatzinstrumentes fällig.

§ 10 **Eintrittsgebühren bei Veranstaltungen**

- (1) Für Konzerte mit Außenwirkung, also solche, die sich durch ihre Qualität an ein breites Publikum richten, werden Eintrittsgebühren erhoben.
- (2) Die Eintrittsgebühr beträgt
 - a) für Konzerte des Symphonie- oder Blasorchesters *¹⁰ 7,50 € / Besucher
 - b) für übrige Ensembles 4,00 € / Besucher
 - c) für Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende, Empfänger von Leistungen nach dem II. oder XII. Buch des Sozialgesetzbuches oder von Arbeitslosengeld II, Schwerbehinderte 50% der Gebühr.
- (3) Jeder gebührenpflichtige Teilnehmer am Unterricht gem. § 1 (4) erhält pro Musikschuljahr zwei Gutscheine für den Erlass jeweils einer Eintrittsgebühr.
- (4) Für Elternvorspiele, Musizierstunden oder ähnliche Auftritte mit rein interner Zielrichtung wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Meerbusch tritt mit Ausnahme des § 4 (1) Tarifstelle 5 (Probeunterricht) mit dem 1. Oktober 2006 in Kraft.

§ 4 (1) Tarifstelle 5 (Probeunterricht) tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Meerbusch in der Fassung der dritten Änderung vom 22. Oktober 2003 tritt mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

* ⁹ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

* ¹⁰ vom 1. Oktober 2011 an geltende Fassung entsprechend der 3. Änderung vom 17.12.2010 – 44.01-3

3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 29. November 2016

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung und die Bekanntmachungsanordnung wurden am 13. Juni 2006 in den städtischen Informationsschaukästen und im Internet veröffentlicht.